

Erosionsschutz - rechtliche Aspekte

DI Franz Xaver Hölzl, Boden.Wasser.Schutz.Beratung

Stand: 2015-10, publiziert in der Zeitung der LK OÖ „Der Bauer“ KW 43, 21. Oktober 2015

In Hanglagen, die insbesondere an Gewässer, Infrastruktureinrichtungen oder Siedlungen angrenzen, ist der Reduktion bzw. der Vermeidung von Bodenabträgen besonderes Augenmerk zu schenken. Zum Thema Erosionsschutz gibt es zahlreiche rechtliche Bestimmungen.



Kommt es bei einem Unwetter zu Bodenabträgen, können immer unter Beurteilung des Einzelfalls verschiedene Rechtsmaterien schlagend werden. Bild: DI Franz Xaver Hölzl

Oö. Bodenschutzgesetz 1991

Das Oö. Bodenschutzgesetz 1991 definiert unter dem Begriff Erosion die Verlagerung oberflächiger Bodenteile durch Abrutschung, Abschwemmung oder Verwehung in einem Ausmaß, das die Bodengesundheit beeinträchtigt. Wenn die Verlagerung der Bodenteile in einem nicht die Bodengesundheit gefährdenden Ausmaß passiert, handelt es sich um Bodenabtrag. Die Beurteilung, ob es sich bei einem eventuellen Anlassfall um Erosion oder Bodenabtrag handelt, ist durch einen Sachverständigen vorzunehmen.

Weiters sieht das Oö. Bodenschutzgesetz (§ 27) Maßnahmen zur Bodenverbesserung vor, wenn z.B. durch flächenhafte Erosion die Bodengesundheit beeinträchtigt wird. In diesem Fall hat die Behörde dem Nutzungsberechtigten des Bodens mittels Bescheid die Vorlage eines Bodenverbesserungsplanes binnen einer angemessenen Frist aufzutragen.

Der Bodenverbesserungsplan hat Maßnahmen zur Bodenverbesserung zu enthalten, die eine Wiederherstellung der Bodengesundheit in angemessener Zeit erwarten lassen. Bodenverbesserungspläne für landwirtschaftliche Kulturlächen sind im Zusammenwirken mit der Boden.Wasser.Schutz.-

Beratung der Landwirtschaftskammer Oberösterreich zu erstellen. Nach Erfordernis sind unter Beachtung auf die Grundsätze des integrierten Pflanzenbaues auch aufeinander abgestimmte Bodenbearbeitungs-, Dünge-, Pflanzenschutz- und Fruchtfolgekonzepte zu entwickeln.

Werden die in einem Bodenverbesserungsplan vorgesehenen Maßnahmen nicht fristgerecht durchgeführt oder sind diese nicht ausreichend, hat die Behörde dem Nutzungsberechtigten bodenverbessernde Maßnahmen, die eine Wiederherstellung der Bodengesundheit in angemessener Zeit erwarten lassen, vorzuschreiben.

Bestimmte bodenverbessernde Maßnahmen sind nicht vorzuschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem, wenn der mit der Erfüllung der Maßnahme verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit der Maßnahme angestrebten Erfolg steht. Dabei sind insbesondere Art und Ausmaß der Beeinträchtigung der Bodengesundheit sowie die wirtschaftliche Zumutbarkeit zu berücksichtigen.

Als bodenverbessernde Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

- Erweiterung, Verbesserung oder Festlegung der Fruchtfolge
- Zwischenfruchtanbau
- Untersaatenanbau in Maiskulturen
- Reduktion des Anbaues von Mais und Hackfrüchten in Hanglagen
- Bodenbearbeitungsformen wie Minimalbodenbearbeitung und Bearbeitung quer zum Hang
- technische Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenstruktur
- Verminderung des Bodendruckes durch Einsatz bodenschonender Maschinen
- Verringerung der Feldlängen in Hanggebieten durch Grünstreifen
- zeitliche und mengenmäßige Beschränkung der Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln
- bodendeckende Bepflanzung
- Anlage von Windschutzgürtel und Schaffung von Grünbrache
- Mindestpflege von Schipisten
- Beschränkung bzw. Verbot von Schneebindemitteln und Kunstschnee
- verstärkte Kalkausbringung
- Zufuhr organischer Substanz

Wasserrechtsgesetz 1959

Im WRG 1959 gibt es im § 39 Bestimmungen bzgl. Änderung der natürlichen Abflussverhältnisse:

(1) Der Eigentümer eines Grundstückes darf den natürlichen Abfluss der darauf sich ansammelnden oder darüber fließenden Gewässer zum Nachteile des unteren Grundstückes nicht willkürlich ändern.

(2) Dagegen ist auch der Eigentümer des unteren Grundstückes nicht befugt, den natürlichen Ablauf solcher Gewässer zum Nachteile des oberen Grundstückes zu hindern.

(3) Die Bestimmungen in Abs. 1 und 2 gelten nicht für eine Änderung der Ablaufverhältnisse, die durch die ordnungsmäßige Bearbeitung eines landwirtschaftlichen Grundstückes notwendigerweise bewirkt wird.

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch

Im § 364 ABGB ist angeführt, dass im Besonderen die Eigentümer benachbarter Grundstücke bei der Ausübung ihrer Rechte aufeinander Rücksicht zu nehmen haben.

Der Eigentümer eines Grundstückes kann dem Nachbarn die von dessen Grund ausgehenden Einwirkungen durch Abwässer, Rauch, Wärme, Geruch, Geräusch, Erschütterung und ähnliche insoweit untersagen, als sie das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreiten und die ortsübliche Benutzung des Grundstückes wesentlich beeinträchtigen. Unmittelbare Zuleitung ist ohne besonderen Rechtstitel unter allen Umständen unzulässig.

OGH-Urteil 2006

Unter Hinweis auf eine Einzelfallentscheidung hat der Oberste Gerichtshof im Jahr 2006 unter Bezugnahme auf § 39 WRG und § 364 ABGB festgestellt, dass Maisanbau in Falllinie (ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen) eine nicht ordnungsgemäße Bewirtschaftung einer Fläche darstellt, da dies den natürlichen Abfluss der sich auf diesem Grundstück ansammelnden oder darüber fließenden Gewässer zum Nachteil der unterliegenden Fläche insoweit ändert, dass es dadurch zum Eindringen von Schlamm auf diese Fläche kommt.

Bodenabtrag vermeiden

Es ist ein zentrales Anliegen eines jeden Bewirtschafters einer landwirtschaftlichen Fläche, dass möglichst kein wertvoller Boden – die wichtigste Produktionsgrundlage – abgetragen wird. Dabei unterstützen ausgewählte Maßnahmen im Österreichischen Umweltprogramm (z.B. Begrünung, System Immergrün, Mulch- und Direktsaat, Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen). Darüber hinaus können noch zahlreiche Bodenabtrag reduzierende Maßnahmen in der Bewirtschaftung je nach den Gegebenheiten eines Betriebes und der Flächen umgesetzt werden. Gerade im Bereich des Erosionsschutzes legt die Boden.Wasser.Schutz.Beratung einen Schwerpunkt ihrer Beratungsarbeit in Form von Publikationen im Bauer und im Internet (Agrarnet - www.ooe.lko.at bzw. auf der Homepage der BWSB www.bwsb.at), Vorträgen, Seminaren, Projekten und Versuchen.

Nähere Informationen bei der Boden.Wasser.Schutz.Beratung unter 050/6902-1426 bzw. www.bwsb.at.